

Gewerbe

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 202

Datei: 1816EM01

Transkription: Fritz Pölcher, 1974

[Erwerbsmöglichkeiten in Pfronten, 1816. Transkribiert wurden nur die Antworten auf einen beigegefügtten Fragebogen des Landgerichtes Füssen]

Pfronten den 17. July 116

Königl. bayer. Landgericht!

Gemäß einer Signatur vom 10. July und erhalten am 11.d. sollen durch den gehorsamsten Unterzeichneten verschiedene § beantwortet werden, was also nachstehet so viel mögl. gehorsamst befolgt wurde.

1. § Die Gypsfaßfabrikation betrff.

Gypsfaß werden hierorts durch 120 Gemeindsindividuen 33000 [durchgestrichen: 36000] gefertigt, die Hälfte per 2 1/2 bairische Metzen für 14 kr, dan die Hälfte per 1 1/2 Metzen a 9 kr das Stück [Randbemerkung:] brennten Gyps per Metze 22 kr.

Das Holz dazu wird aus unseren Gemeindswaldungen genommen

[Randbemerkung:] Diese Faß werden mehrestentheil nacher Reutte und Füssen, zum Theil auch an die hiesigen Fuhrleite, welche Gips nacher Kempten führen, verkauft und kostet das Holz auf ein Faß 4 1/2 kr.

In Betreff dieser Gypsfaßverfertigung muß der Pflicht gemäß bemerkt werden, daß, wenn dieses Geschäft nicht gänzlich aufhört, der Nachkommenschaft ein unersetzlicher Holz-mangel droht.

2. § Die Gypsfabrikation betreff.

Gypsmihlen sind eigentl im Distrikt Pfronten 5. Die Besitzer derselben sind

1. Joseph Ant. Hermann am Steinach

2. Joseph Be. Hermann Wittwe alda

3. Jos. Ant. Hermanns W. im Ösch

4. Paul Mayr von Steinach

5. Niklas Reichard im Fall, welcher aber gegenwärtig nichts arbeitet, doch aber seine Mühle noch unterhält

Folgl. sind nun 4 gewerbausübende Gypsmillen da, welche ihre Gypssteine alle vom Tyrol her bekommen.

Für 1 Klafter Steine wird im Bruch zahlt 5 fl, das Fuhrlohn bis hirher kostet 11 fl. Die Klafter Steine gibt 130 baier. Metzen für welchen Metzen 9 kr bezahlt werden, der Verschleiß ist nacher Kempten und werden hier wenigstens 45000 Metzen dournirt[?].

3. § Die Mahlmihlen betreffend

Millen sind in der Pfarrgemeind Pfronten sieben.

a) Anton Erd bei Kappel mit 2 Mahl-, 1 Grobgang

b) Libor Holzmann im Drittel mit 2 Mahl-, 1 Grobgang et

c) Jos. Osterried alda mit 2 Mahl-, 1 Grobgang

- d) Fr. Anton Mangold alda mit 3 Mahl-, 1 Grobgang
- e) Cecilia Kögl im Dorf mit 3 Mahl-, 1 Grobgang
- f) Johan Trindl alda mit 3 Mahl-, 1 Grobgang
- g) Joh. Keller in der Heutleren mit 3 Mahl-, 1 Grobgang

4. § Die Seegmihlen betr.

Seegmihlen sind hierorts 6. Außer dem Libor Holzmann in Drittel hat jede Mahlmillen eine Seegmihle. Auf welchen 6 Seegmihlen 600 Baum, jeder Baum im Durchschnitt per 9 Zoll geschnitten werden und für jeden Schnitt wird 1 kr bezahlt, folgl. beträgt das Schneidlohn fir 1 Baum 12 kr.

Da von den ältesten Zeiten an, alle Holzausfuhr verbothen ist, so angibt von selbst, daß die Brötter alle hierorts verkauft werden. Dabei muß aber auch bemerkt werden, daß bei mehr die Hälfte dieser Baume zu den Gypsfäßlen verbraucht werden. Auch geschieht es zuweilen, daß aus Zeller Schweinegg etwa höchstens 20 Stück Baum auf hirigen Seegmühlen schneider lassen und die Bröther wiederum abführen.

5. § Den Flachsbaus betreff.

Flachs wird hierorth nicht einmal so viel gebaut als man selbst in das eigene Haus gebraucht. Wenn 15 bis 16 Ct. [Zentner?] gebauen werden, so wird es gar sein. Obgleich schon öfters der hielandische Leinsamen so erträglich ausfiel als der von Tyroll, so wurde doch der letzter vorgezogen, für welchen Metzen 7 fl bezahlt werden mußte wohingegen für hirigen Lein um per Metze 5 fl dürfte bezahlt werden. Es ist zu bemerklen, daß der Tiroler Flachs immer um 10 bis 12 kr das theurer aber auch in der Qualität um das sicher[?] besser ist als der hieländische erzeugte Flachs.

6. § Das Spinnen betr.

Hierorts kan nicht eine einzige Person ausgefunden werden, welche sich ganz allein vom Spinnen, [Randbemerkung:] weder im Sommer noch Winter, ernährt.

Diejenige Spinnerin welche im Winter bereits in der spinnen um sich etliche Wochen zu nähren, spinnen kaum des Tags 2 Schneller, welche 3 solche Schneller zu verfertigen im Stand gibt es nur wenige und wird für ein solchen Schneller an die Garnhändtler 7 kr erlost. Spinnerlohn zahlt man hierort für solches Garn was an die Garnhändler verkauft wird per Schneller 2 kr 4 hl, für Leinwandgarn aber 3 kr.

Das hier.... Gespinst wird mehrstentheil ins Hauswesen verwendet.

Kaufgarn dürfte ungefähr in Pfronten kaum 180 [Wepfen] gesponnen und an die hiesigen Garnhandler an Kaspar Schneider, Philipp Stick, Mattheis Stick, Joseph Dopfer, Franz Stick und Anton Geisenhof verkauft werden, welche ihren Verschleiß nacher Imenstadt machen.

7. § Die Weber betr.

Weber sind hierorts 7, welche aber kaum als Weißweber zu bezeichnen sind, die nicht anders als Haustücher wirken.

Leinwandstücke werden hier keine verfertigt.

8. § Die Stickerey betr.

Stickerinnen gibts hier in allen Gemeinden. Die Zahl derselben laufft sich auf 90 Individuen. Da nur die Wenigsten das ganze Jahr Sticken so dürfte auf jedes Individuum 3 Stuk angenommen werden und nur im Durchschnitt angenommen, daß 6 fl für das Stück bezahlt werden, was auch richtig zutreffen wird, so ist der ganze Verdienst der Stickerey hierort 1620 fl.

Alle diese Stück kommen von der Schweiz und gehen wieder (wenn selbe verfertigt sind) dahin retur.

Um diese Paragraphen genügend beantworten zu können, hat sich der gehorsamst Unterzeichnete angelegen seyn lassen, sich mit allen der Sachen kundigen Männer zu besprechen.

Gewerbe

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 202

Datei: 1836EM02

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Schreinereikonzession für Joseph Anton Eberle, 1836;
Schreiben des kgl. Landrichters in Füssen mit einer Protokollabschrift in obiger
Angelegenheit;
zweimal vorhanden]

Füssen, 27. September 1836

Dem Armenpflegschaftsamt von Steinach wird nachfolgendes Protokoll mit der Bitte um etwaige Einwände zur Kenntnis gebracht. Joseph Anton Eberle hat mit heutigem Datum das elterliche Anwesen um 1300 fl überschrieben bekommen.

Protokoll vom 22. September 1836

Es erscheint Joseph Anton Eberle, lediger Schreiner Geselle von Pfronten, und bittet um die Erteilung einer Schreinereikonzession. Gründe:

- a) Der mitanwesende Vater Christian Eberle übergibt ihm mit heutigem Datum das elterliche Anwesen, die Protokollierung erfolgt noch.
- b) Der Bittsteller weist seine Befähigung durch ein Zeugnis über die Meisterprobe nach. Dadurch wird auch sein Leumund, Unterricht und Militärentlassung nachgewiesen.
- c) Die Nahrungsgrundlage des Bittstellers ist teils durch sein Anwesen, teils durch sein Gewerbe gesichert. Es gibt in Steinach keinen Tischler und seine Produkte kann er nicht nur im Ort, sondern auch in der weiteren Umgebung, namentlich Füssen, absetzen. Schon bisher hat die Ausübung seines Gewerbes ihm und seinen kranken Eltern den Nahrungsstand gesichert. Auch die Gemeinde Pfronten hat nichts gegen eine Konzessionsverleihung einzuwenden. Der Nahrungsstand der anderen Meister in der Umgebung ist nicht gefährdet, nachdem der Bittsteller bereits acht Jahre sein Gewerbe ausübt und ihnen keinen Abbruch getan hat, weil das Bedürfnis nach Tischlerarbeiten groß ist.

Einfuhr von Rauch- und Schnupftabak

Gemeinearchiv Pfronten: Akten 202

Datei: 1755EM03

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Beschluß des Pfarrgerichts Pfronten, 6. November 1755]

Gerichts Beschaid

Under dem heitigen zue endtsgeseztem Dato haben sich samentl. Haupt- und Gerichtsmenner underreedt, daß wür alle instendig und underthenigist pütten, bey lhro hochfürstl. Durchl. von disem angezogenen Rauch und Schnupftapackh gnedigist bey alten Freyhait beruchen lassen wohle, ein welches titl. H. Amtman hiemit ein hochlobl. Pfleg- und Oberambt einzueberichten wohle, nebst unser underthenist samentl. Empfelhung,

gegeben in Pfrondten den 6. 9ber 1755

Wür samentl. Haupt-
und Gerichtsmenner
der Pfarr Pfrondten

Kauf von Rauch- und Schnupftabak

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 202

Datei: 1755EM04

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Schreiben an den Amtmann von Pfronten, 6. November 1755]

Insonders lieber Amtmann

Es ist die gndgste Verordnung, crafft der der Gebrauch des von dem Blatsari? einführendten Tobackh alheinig erlaubt, dahingegen die Einführung, und der Gebrauch all andern Tobackhs unter empfindlicher Straff verboten, ist dem Herrn Amtmann von selbst bekhannt, zumahlen nun die in dessen anvertrauten Pfarrey-District erfündliche Unterthanen sowohl, als die Crammer obschon in Betrachtung zu ziechemb Beschwerdten, und Einwendungen wider disen blatsarischen Tobackh vorgebracht, dahingegen gndgst. hohe Herrschaft sich diser vermeintlichen Beschwerdten gerne enthoben seheten, so hat mann in Vorschlag gebracht, daß jeder der Unterthanen, dero Söhne und Knecht, so Tobackh raucht, oder schnupft, ein jährl. gringes Geld-Quantum zur hochst. Hofcammer abentrichten, dahingegen ihme der Gebrauch all und jeden Tobackhs gestattet seyn solt; zumahlen sich nun die Unterthanen andrer benachbahrten Pflegämpter zu jährlicher Anvahrung eines derley Geld-Quanti wükhlich einverstanden, wie ein solchs auch von der Pfleg Sonthoven beschehen ist; also würdt dem Herrn Amtmann hiermit der ernstliche Auftrag gethann, sogleich nach Empfang dis dessen gesambten Gericht solches vorzutragen, und die Sache dahin einzuleüten, daß mann an Seiten der gesambten Pfarrey disem Vorschlag beytrette, und sich zu jährliche geringe Geld-Quanti etwann ad 3 bis 4 kr von jedem Mann, so Tobakh raucht, aus unterthänigsten Respect gegen gdst. hohe

Herrschaftt, gütlich einverstehe, gestalten dises das richtige Mittl ist, wordurch höchst.... gdgste.Herrschaftt der Beschwehrden enthoben, unnd der Unterthan sowohl als der Crammer von der Straff befreyet bleibt und weilen auf khünfftigen Dienstag yber 8 Tag also den 4. Nov. titl. Herr Hoffrath und Hofzahlmeister Heel¹ zu Füssen eintreffen und die Resolution gesambter Pfarrey anverlangen, sodann ab Prothocollum nehmen würdt; also solte der Herr Amtmann persöhnlichen nebst einem Ausschüsser oder Bevollmächtigten von dessen anvertrauten Pfarrey auf gedachten 4.. Novembris früzeitig in

¹ Siehe Alt-Füssen, 1991, S. 132: Johann Michael Heel

... Füssen eintreffen und die restliche Erklärung abgeben; im ohnverhoffendten Fahl aber, daß die Pfarrey zu disem Vorschlag sich nicht gütlich und aus schuldigster Ehrforcht gegen hohe gdgste Herrschaft einverstehe, sondern lieber wegen Gebrauch des ..altirten Tobakhs .. auff weiter Herrschafftsverordnung anbey lassen werde, so soll der Herr Amtmann nebst einem Ausschüsser, auch die gesambte in der Pfarrey befündliche Crammer mit sich nacher Füssen bringen, dessen genauister Befolgung mich gänzlichen versehe

.... Oberdorff den
25. Oct. 1755
Joseph Franz

Lumpensammeln in der Pflege Füßen

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 202

Datei: 1768EM05

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Befehl des Bischofs Joseph an das Probstamt Füßen, 1. Februar 1768]

Unsern p. Wür lassen Euch auf ad Suppliens
Johann Georg Martin von Riedtegg der Pfarr Segg,
daß ihme in der Statt und Pfleg Füßen auf das Lumpen-
sammeln, das privilegium exclusivum gnedigst erthailt
werden möchte, erstattet gehorsamsten Bericht unsren dis-
föllige Resolution dahin ohn verhalten daß Wür dem
Supplicanten auf die Statt und Pfleg Füßen, das gebetten
privilegium exclusivum gegen jährlichen drey Gulden
Concessionsgelt auf drey Jahr gdgst bewilliget haben,
welches ihr dem Supplicanten zue seiner Nachrichtung zue
eröffnen habt seindt Euch pp

Kramer, Huckler und Tabakhändler in Pfronten

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 202

Datei: 1759EM06

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Schreiben des Füssener Probstes Rösch an den Amtmann in Pfronten, 26. Dezember 1759]

Es ist bereiths unterm 29. Nov. lezthin samtl. Crammern Huckler und Tobac-handlern in dieser Pfleg eine unterm 3. Sept. zuvor gdgst emanirte Verodnung dahin publiciert worden, daß jeder derselben wegen der Crammerey jährl. 30 kr und besonders wegen dem Tobac-Handl insgesamt 31 fl 16 kr Recognitionsgeldt anhero ins Probstamt zu bezahlen haben. Nun befinden sich in dortiger Pfarr 7 derley Handlern, welche benambste Gewerbschafft zu treiben anheuschig gemacht. Da nun ein jeder aus disen neben denen 30 kr an dem übrigen Repartitionsquanto 1 fl 7 kr in toto also 1 fl 37 kr zu bezahlen gehalten. Also würdt H. Amtmann hiemit befelcht, ersagte Schuldigkeit von jedem inner Monath-Früst einzucassieren und anhero einzuschikhen.

Brauerei-Konzession

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 202
Datei: 1791EM07

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Ingress- und Rekognitions-geld des Matthäus Doser von Ried für die Übernahme der Bierbrauerei und des Weinausschanks, 10. Dez. 1791;
Auszug aus den Kammerprotokollen in]

Extractus Protocolli Cameralis Dillingae 10. Decbr 1791

Doser Mathäus Bierbrau-
ers Sohn im Ried der Pfarr
Pfronten: Bitte um Bestimmung
des Ingreß- und Recognizion
Geldes von der zu übernehmen-
den Bier-Brauers- und Wein-
schanks-Gerechtigkeit.

§ 714.

Legetatur § 1231 Prot: anl:
de 29. et praes. 30: elapsi 2. ad-
junctis in: nebenbeschriebener
Sache

Conclusum.

Wür dem Mathäus Do-
ser dermaligen Besizer der
Kreutz-Wirtschaft im Ried nach
dem Probstamtlichen Gutachten we-
gen der Bierschank pro Ingressu
1 fl 30 kr
und pro annua Recognitione
ebenfalls 1 fl 30 kr
Dan von der Weinschank pro In-
gressu 1 fl 30 kr
pro annua Recognitione aber
1 fl 20 kr

jedoch nur für nachfolgende
3 Jahre, und mit dem Beysatz
gnädigst zu bestimmen, daß nach
deren Umlauf von dem Probst-
amt Füssen über die Ab- oder
Zunahme dieses Gewerbs weiters
berichtliche Anzeige und Gutach-
ten erwartet werde, um nach

Pro...: Füssen den 9ten Jänners 1792

dessen Beschaffenheit die disfälli-
ge Recognizons-Gebühren fer-
nershin regulieren zu können.
Ex Mandato cammerae.
Pro taxa et stpa 16 1/2 kr

Hofkamerrath Spengler

Branntweinbrennerei

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 202

Datei: 1763EM08

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Verbot für die Branntweinbrenner; diesen auch auszuschicken;
Schreiben des Pflamtes Füssen an Amtmann von Pfronten, 29. Juli 1763]

Ihr habt nun vor das lestemahl denen pfrondt. Brandtweineren zu bedeiten, des, weillen einige daselbstige Preyen immerhin um Abstellung der Brandtweinschenk angelegnis? bitten, denen-selben auch das Gehör keinesweegs versagt werden kan, ihnen beklagten Zepflern unter 10 fl Strafe hiermit verboten seyn solle, einigen Brandtwein, es seye wenig oder vill, aus-zuzäpfeln. Ihr habt auf die Ybertrettere wachtsames Aug tragen zu lassen, und dieselbige jedesmahlen sogleich an uns einzuberichten

Branntweinausschank

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 202
Datei: 1795EM09

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Bitte des Johann Ullmann von Steinach um die Konzession für
Branntweinausschank
Auszug aus den Dillinger Protokollen vom 9. Juni 1795]

Ullmann Johan von Steinach
bittet um Vergünstigung
Brandwein seinen Gästen
in Haus ausschänken zu
dürfen

§ 732
Wurde die Bittschrift
vom Empfang 26. April
nebst dem pflegamtl.
Bericht vom 25 und
Empfang 30 v. M. ver-
lesen und
abgeschlossen: Da ver-
möge Berichts durch Set-
zung den Gästen dortigen
Würthen, wie sie sich
vor Amt unlängst be-
schwerd und Suplikant
lieber etwas am Umgeld
nachgesehen haben Nahr-
ung Abbruch zu- und die
Losung entgeht, ferner
schon Würthe genug bestehen
um die Pfarr mit solchem
Getränk zu versehen
desgleichen an solch abge-
sondertem Ort auch vor-
zügliche Polizeiaufsicht

fir Ordnung nicht genug
wachen und alles übersehen
endlich auch Bittsteller mit
seinem sonstigen Gewerb
sich genügend nähren kann,
so wäre ihm sein Gesuch abzuschlagen.

Regierungs Sekreter

Metz

Gasthauskonzession

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 202

Datei: 1785EM10

Transkription: Bertold Pölcher, 1996

[Bittschrift um Verleihung der Gerechtigkeit für Weinausschank, Bierbrauen und Backen;

Gesuch des Franz Anton Brecheler an die bischöfliche Regierung in Dillingen, undatiert. Der im Schreiben als "selig" erwähnte Vater Anton Brecheler ist 1785 verstorben, also ist der Brief in die Zeit kurz danach zu datieren.]

Gleich wie nun mein Vater seelig Anton Brecheler gewesten Würth zum Engel auf dem Berg allhier zu Pfronten, um der ihme gnädigst verlichene Weinschank Bierbrauen u. Back-Gerechtigkeiten um jahrl. auch gnädigst besetzten? Consensgebühr mit 3 fl 20 kr zum hochfürstl. lobl. Probstamt Füssen unterthänigst abgeführt hat, nun aber dann mittelst deselbem in Lebzeiten an mich gemachte Übergab abgeführte 155 fl höchst herrschaftl. Todtfallsgebühr auch wohl voll verstreckte Wandersjahren wiederholt meinem Vater seel. succediert bin.

Also implorire und bitte zumahlen dan fußfälligst Euer churfürstl. Durchlaucht pp oben berichtete Gerechtigkeiten widerum zur Gnad und gegen ferneres für jährlich unterthänigst vereichende höchstherrschaft. Consensgebühr ad 3 fl 20 kr ad dies vita auch exerciren zu darfen, um höchst gnädigl. Consens mir endsetzen ebenfalls zu ertheilen, somit andere Prestanda auch unterthänigst prostieren zu können

Der ich zu gnädigste Erhör und alle andere churfürstl. höchstem Gnaden u. Hulden mich unterthänigst gehorsamst empfehle